Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1996

16. 04. 74

Sachgebiet 62

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Zweiten Richtlinie des Rates über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer [1]),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es gibt mehrere Tabakwarensorten, die sich voneinander durch ihre Merkmale und durch ihren üblichen Verwendungszweck unterscheiden.

Es ist nötig, die Strukturen und Sätze der Verbrauchsteuer auf Tabakwaren den jeweiligen Besonderheiten dieser Tabaksorten anzupassen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, sie in mehrere Steuergruppen einzuteilen.

Hinsichtlich der Zahl und der Art dieser Gruppen unterscheiden sich die Steuergesetzgebungen der Mitgliedstaaten derzeit voneinander. Die fraglichen Gruppen unterliegen unterschiedlichen Verbrauchsteuerregelungen. Dies hat zur Folge, daß die Wettbewerbslage der Tabakwaren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden ist, wodurch der freie Verkehr dieser Erzeugnisse im Gemeinsamen Markt behindert wird.

Vor einer weiteren Harmonisierung der Verbrauchsteuerregelungen ist es daher notwendig, die Tabakwarengruppen zu harmonisieren, was voraussetzt, daß ihre Zahl und ihre Beschaffenheit bestimmt werden.

Es dürfte verfrüht sein, bei Zigarren und Rauchtabak die Zahl der Tabakwarengruppen endgültig festzulegen.

Aus technischen Gründen ist es angezeigt, für einige Mitgliedstaaten Übergangsmaßnahmen vorzusehen.

Es gilt, eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist ein wirksames Verfahren unerläßlich, daß es ermöglicht, im Bedarfsfall die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen zu erlassen. Das Verfahren des Verbrauchsteuerausschusses gestattet es, solche Maßnahmen auf einfache und rasche Weise zu erlassen –

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 2 gelten als Tabakwarengruppen:

a) Zigarren
b) Zigaretten
c) Rauchtabak
d) Schnupftabak
e) Kautabak

Artikel 2

1. In Abweichung von Artikel 1 können die Mitgliedstaaten die Zigarren in die beiden folgenden Gruppen von Tabakwaren unterteilen:
   — Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 2,3 g,
   — Zigarren mit einem Stückgewicht von mehr als 2,3 g.

[1]) 72/464/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 31. Dezember 1972, S. 1

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

2. Abweichend von Artikel 1 können die Mitgliedstaaten Rauchtabak in die beiden folgenden Gruppen von Tabakwaren unterteilen:

   — feingeschnittener Rauchtabak,

   — grobgeschnittener Rauchtabak.

3. Auf Vorschlag der Kommission erläßt der Rat bis spätestens 1. Januar 1980 die Maßnahmen, die für die Aufhebung oder Änderung der in Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sind.

Artikel 3

Alle Erzeugnisse einer gleichen Tabakwarengruppe müssen demselben Steuersystem und demselben Steuersatz unterliegen.

Artikel 4

Falls sie sich als solche zum Rauchen eignen, gelten als Zigarren:

a) Tabakrollen mit einem äußeren Deckblatt aus natürlichem Tabak;

b) zigarrenfarbene Tabakrollen mit einem äußeren Deckblatt und mit einem Umblatt aus rekonstituiertem Tabak (GZT 24.02 E), falls mindestens 60 Gewichtshundertteile der Tabakteile eine Breite und eine Länge von mehr als 1,75 mm haben und falls das Deckblatt spiralenförmig aufgelegt ist, mit einem spitzen Winkel zur Längsachse der Zigarre von mindestens 30°;

c) zigarrenfarbene Tabakrollen mit einem äußeren Deckblatt und rekonstituiertem Tabak (GZT 24.02 E), falls ihr Stückgewicht ohne Filter und ohne Mundstück 2,3 g beträgt oder darüber liegt, falls mindestens 60 Gewichtshundertteile der Tabakteile eine Breite und eine Länge von mehr als 1,75 mm haben und falls ihr Umfang auf mindestens ein Drittel ihrer Länge gleich 34 mm ist oder darüber liegt.

Artikel 5

1. Als Zigaretten gelten Tabakrollen, die sich als solche zum Rauchen eignen und die keine Zigarren im Sinne des Artikels 4 sind.

2. Eine unter Absatz 1 fallende Tabakrolle gilt im Hinblick auf die Anwendung der Verbrauchsteuer als zwei Zigaretten, wenn sie eine Länge von mehr als 9 cm, aber nicht mehr als 18 cm hat; als drei Zigaretten, wenn sie eine Länge von mehr als 18 cm, aber nicht mehr als 27 cm hat; usw.

Artikel 6

Als Rauchtabak gelten:

a) geschnittener, gedroschener, gesponnener oder in Platten gepreßter Tabak, der sich ohne weitere industrielle Bearbeitung zum Rauchen eignet;

b) Zigarrenabfälle von nicht mehr als 20 mm.

Artikel 7

Als Kautabak gilt Tabak in Rollen, Stangen, Streifen, Würfeln oder Platten, der so stark gesoßt ist, daß er sich nicht zum Rauchen, sondern nur zum Kauen eignet.

Artikel 8

Als Schnupftabak gilt gepulverter oder gekörnter Tabak, der sich nicht zum Rauchen, sondern nur zum Schnupfen eignet.

Artikel 9

1. Zigarren, Zigaretten und Rauchtabak gleichgestellt sind Erzeugnisse, die ausschließlich oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, aber den übrigen Kriterien der Artikel 4 bis 6 dieser Richtlinie entsprechen. Um Zigarren im Sinne des Artikels 4 Ziffern 1, 2 und 3 gleichgestellt zu werden, müssen diese Erzeugnisse jedoch auf jeden Fall versehen sein mit

   — einem Deckblatt aus natürlichem Tabak oder

   — einem Deckblatt und einem Umblatt aus rekonstituiertem Tabak oder

   — einem Deckblatt aus rekonstituiertem Tabak.

2. Kautabak und Schnupftabak gleichgestellt sind Erzeugnisse, die teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, aber den übrigen Kriterien der Artikel 7 und 8 dieser Richtlinie genügen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 16. April 1974 – I/4 – 680 70 – E – Ta 16/1/74:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. März 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 10

Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 gelten Erzeugnisse, die keinen Tabak enthalten, nicht als Tabakwaren, falls sie ausschließlich medizinischen Zwekken dienen.

Artikel 11

1. Abweichend von Artikel 3 werden Belgien, Italien, Luxemburg und die Niederlande ermächtigt, auf Zigarren mit einem äußeren Deckblatt aus natürlichem Tabak und auf Zigarren mit einem äußeren Deckblatt aus rekonstituiertem Tabak unterschiedliche Steuersätze anzuwenden. Außerdem wird die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, auf Rauchtabak mit mindestens 30 v. H. Tabakrippen einen niedrigeren Steuersatz anzuwenden als auf sonstige Rauchtabake.

2. Abweichend von Artikel 4 dieser Richtlinie wird die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, einerseits Tabakrollen, deren Deckblatt in einem Winkel von weniger als 30° zur Längsachse spiralförmig aufgelegt ist und deren übrige Merkmale den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 2 entsprechen, und andererseits Tabakrollen, deren Umfang nicht auf mindestens einem Drittel ihrer Länge gleich 34 mm ist oder darüber liegt, Zigarren gleichzustellen, vorausgesetzt, daß deren übrige Merkmale den Bedingungen des Artikels 4 Absatz 3 entsprechen.

3. Spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie heben die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedstaaten die in diesen Absätzen vorgesehenen Ausnahmen auf.

Artikel 12

1. Die Richtlinie vom 19. Dezember 1972 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer sowie diese Richtlinie gelten nicht für die Verbrauchsteuer, die einerseits von Irland auf Tabakwaren mit der Bezeichnung „Hard pressed tobacco" und andererseits von der Bundesrepublik Deutschland auf Tabakwaren mit der Bezeichnung Rippentabak, Strangtabak und Kau-Feinschnitt erhoben wird.

2. Erforderlichenfalls entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission über die Aufhebung der Bestimmungen in Absatz 1.

Artikel 13

Erforderlichenfalls werden gemeinschaftliche Maßnahmen für die Anwendung der Artikel 1 bis 12 nach dem in der Entscheidung des Rates Nr. . . . . über die Einsetzung eines Verbrauchsteuerausschusses vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 14

1. Die Mitgliedstaaten setzen spätestens zum 1. Juli 1975 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Das Vereinigte Königreich und Irland können das Inkrafttreten der vorgenannten Vorschriften im Höchstfall bis zum 31. Dezember 1977 aufschieben.

2. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 15

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Begründung

I. Allgemeines

1. Am 19. Dezember 1972 erließ der Rat eine erste Richtlinie zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren [2]). Ziel dieser Harmonisierung ist es, auf Ebene der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren die unerläßlichen Voraussetzungen für den freien Verkehr von Tabakwaren innerhalb der Gemeinschaft zu schaffen. Daß die Märkte der Mitgliedstaaten für Tabakwaren derzeit besonders voneinander abgeriegelt sind, hängt im wesentlichen mit den Unterschieden in den Strukturen der von den Mitgliedstaaten angewandten Verbrauchsteuern zusammen. Da die Steuer im allgemeinen das wichtigste Element des Kleinverkaufspreises für Tabakwaren bildet, bestimmt die Verschiedenartigkeit der Verbrauchsteuerstrukturen weitgehend die Unterschiede in den Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten der Mitgliedstaaten. Durch die Harmonisierung der Verbrauchsteuerstrukturen ist es daher möglich, die Wettbewerbsbedingungen einander anzugleichen und damit die gegenseitige Durchdringung der Märkte zu fördern.

2. Die Richtlinie vom 19. Dezember 1972 bildet einen ersten Schritt in dieser Richtung, da sie die Grundsätze für eine harmonisierte Besteuerung von Zigaretten festlegt. Um das Ziel der Harmonisierung vollständig zu erreichen, ist es aber nötig, auf Gemeinschaftsebene die Strukturen der Verbrauchsteuern auch für andere Tabakwaren als Zigaretten festzulegen. Bevor dies getan werden kann, dürfte es jedoch nötig sein, die Erzeugnisse zu bestimmen, auf welche die harmonisierten Strukturen anzuwenden sind. Anders ausgedrückt: Es geht zunächst darum, die einzelnen Steuergegenstände zu harmonisieren, d. h. die einzelnen Gruppen von Tabakwaren auf Gemeinschaftsebene festzulegen und zu definieren.

3. Die Einteilung der Tabakwaren in mehrere Erzeugnisgruppen ist nötig, da die Tabakwaren weder die gleichen Merkmale aufweisen noch den gleichen Bestimmungszweck haben. So steht beispielsweise außer Zweifel, daß Zigarren und Rauchtabak so unterschiedlich sind, daß man es hier eindeutig mit zwei verschiedenen Erzeugnisgruppen zu tun hat. Auch Zigarren und Zigaretten wenden sich meist an verschiedene Verbrauchergruppen. Hierzu ergibt sich, daß die Tabakwaren nicht unbedingt ein und derselben Verbrauchsteuer zu unterwerfen sind. Vielmehr dürfte es angezeigt sein, die Besteuerungssysteme den Besonderheiten der einzelnen Tabakwarensorten anzupassen. Auch die Steuersätze müssen die Steuerkraft der einzelnen Sorten von Tabakwaren berücksichtigen. Die Einteilung der Tabakwaren in mehrere Gruppen ermöglicht es, ihre Besteuerung entsprechend diesen Erfordernissen abzustufen.

4. Bereits jetzt unterteilen die Mitgliedstaaten die Tabakwaren innerhalb verschiedener Gruppen und wenden auf jede dieser Gruppen im allgemeinen andere Steuerstrukturen und -sätze an als auf die übrigen Gruppen. Bisweilen gibt es aber sehr starke Unterschiede zwischen der Zahl und der Art der von den Mitgliedstaaten gewählten Gruppen. So unterscheiden manche Mitgliedstaaten zwischen Zigarren und Zigarillos oder zwischen Zigarren mit einem Deckblatt aus natürlichem Tabak und Zigarren mit einem Deckblatt aus rekonstituiertem Tabak, während die übrigen Mitgliedstaaten solche Unterscheidungen nicht vornehmen und Zigarren unabhängig von ihrem Gewicht oder der Art ihres Deckblatts derselben Verbrauchsteuer unterwerfen. In sieben Mitgliedstaaten gibt es außerdem eine einzige Steuergruppe für Rauchtabak, in Dänemark und in der Bundesrepublik Deutschland dagegen unterschiedliche Steuersätze für Feinschnitt und für Grobschnitt. Daneben bestehen noch weitere Unterschiede, die alle bewirken, daß die Wettbewerbsbedingungen bei den einzelnen Tabakerzeugnissen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sind. Die Harmonisierung der einzelnen Tabakwarengruppen ist daher auch deswegen nötig, um diese Unterschiede bei den Wettbewerbsbedingungen zu beseitigen.

5. Um voll wirksam zu sein, darf sich diese Harmonisierung nicht nur auf die Festlegung der Tabakwarengruppen beschränken, sondern muß auch zu gemeinschaftlichen Definitionen für diese Gruppen führen.

6. Die Notwendigkeit einer solchen Harmonisierung wurde in der Richtlinie vom 19. Dezember 1972 anerkannt, deren Artikel 3 Absatz 2 bestimmt: „Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission für die Bestimmung und Einordnung der Tabakwaren notwendigen Vorschriften."

7. Der vorliegende Richtlinienvorschlag verfolgt daher das Ziel, einerseits die Tabakwaren in verschiedenen Gruppen einzuteilen und andererseits harmonisierte Definitionen für diese Tabakwarengruppen festzulegen.

II. Bestimmung der Tabakwarengruppen

8. Wie bereits gesagt, wird jede Tabakwarengruppe einen gesonderten Steuergegenstand bilden. Hieraus folgt, daß alle Erzeugnisse einer Gruppe demselben Besteuerungssystem unterworfen werden müssen. Bei der Festlegung von Tabakwarengruppen auf Gemeinschaftsebene müssen daher bestimmte Erfordernisse beachtet werden.

9. Zunächst ist zu vermeiden, daß Erzeugnisse, die beim Verbraucher dieselbe Reaktion hervorrufen und die von ihm als gleichartig angesehen werden,

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 31. Dezember 1972

in unterschiedliche Gruppen eingeteilt werden. Wäre dies der Fall, bestünde die Gefahr, daß miteinander unmittelbar im Wettbewerb stehende Erzeugnisse unterschiedlichen Verbrauchsteuerstrukturen und -sätzen unterliegen, was eine Verfälschung der Wettbewerbsbedingungen bewirken würde.

10. Sodann muß dafür Sorge getragen werden, daß in eine gleiche Gruppe nicht Erzeugnisse mit sehr unterschiedlicher Steuerkraft eingeordnet werden, da dies eine Begrenzung des Verbrauchsteueraufkommens zur Folge hätte.

11. Um Schwierigkeiten bei der künftigen Ausarbeitung von Harmonisierungslösungen und bei deren Anwendung durch die Mitgliedstaaten zu vermeiden, dürfte es schließlich unerläßlich sein, die Zahl der Tabakwarengruppen soweit wie möglich zu begrenzen. Dieses Streben nach Vereinfachung darf jedoch einer Diversifizierung nicht im Wege stehen, die sich vor allem aus wirtschaftlichen Gründen oder aus den vorgenannten Gründen der Steuerrentabilität als erforderlich erweisen sollte.

12. Aufgrund dieser Überlegungen dürfte es angezeigt sein, auf Gemeinschaftsebene folgende Gruppen von Tabakwaren vorzusehen:

a) Zigarren
b) Zigaretten
c) Rauchtabak
d) Schnupftabak
e) Kautabak.

13. Die Gruppe Zigarren umfaßt eine Vielzahl von Erzeugnissen, die sich häufig durch ihr Gewicht, ihre Herstellungsweise, ihren Preis, ihre Qualität usw. voneinander unterscheiden. Dennoch ist es nicht möglich, so unterschiedlichen Erzeugnissen eine gewisse Ähnlichkeit abzusprechen, die sich darin äußert, daß sich alle diese Erzeugnisse im allgemeinen unterschiedslos an eine gleiche Verbrauchergruppe wenden, und daß sie zur Befriedigung desselben Bedürfnisses zu dienen bestimmt sind. Daher scheint es angezeigt zu sein, alle Zigarren in ein und dieselbe Gruppe einzuordnen. Aus steuerlichen Gründen dürfte es aber verfrüht sein, bei den Zigarren bereits jetzt eine Differenzierung nach Maßgabe des Gewichts auszuschließen. Kleine Zigarillos können gegebenenfalls, wenn sie gegenüber Zigaretten einen Preisvorteil genießen, der auf eine niedrigere Steuer zurückzuführen ist, mit Zigaretten unmittelbar im Wettbewerb stehen und die Höhe des Verbrauchsteueraufkommens beeinträchtigen. Daher müssen Zigarillos einer Steuer unterworfen werden, deren Höhe im Vergleich zur Steuer auf Zigaretten hoch genug ist. Würde man auf die Gruppe Zigarren, zu der die Zigarillos gehören, einen hohen Steuersatz anwenden, so könnte dies angesichts bestimmter Verbrauchsteuerstrukturen (beispielsweise eine zum Kleinverkaufspreis rein proportionale Verbrauchsteuer) zur Folge haben, daß die Marktlage bei den größeren und damit teuereren Erzeugnissen dieser Gruppe ernsthaft gefährdet würde. Solange die harmonisierten Steuerstrukturen noch nicht festgelegt worden sind, dürfte es daher nicht zweckmäßig sein, bei den Zigarren eine Differenzierung nach Maßgabe des Gewichts auszuschließen. Daher sieht der Richtlinienvorschlag in Artikel 2 die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten vor, die Zigarren in die beiden folgenden Gruppen einzuteilen:

— Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 2,3 g,

— Zigarren mit einem Stückgewicht von mehr als 2,3 g.

Aus dem gleichen Grunde wird vorgeschlagen, die Entscheidung des Rates über die Aufhebung dieser Differenzierungsmöglichkeiten oder ihre Anpassung auf Gemeinschaftsebene höchstens bis 1. Januar 1980 zu verschieben.

14. Wie die Zigarren unterscheiden sich auch die Zigaretten häufig voneinander. Andererseits steht außer Zweifel, daß sie aufgrund ihrer Eigenmerkmale vom Verbraucher als ähnlich angesehen werden. Auch eignen sie sich alle für eine relativ hohe Besteuerung. Daher ist es nötig, sie in eine einzige Gruppe einzuordnen.

15. Die Zusammenfassung des Rauchtabaks innerhalb einer gleichen Gruppe ist dadurch begründet, daß alle diese Erzeugnisse zum Rauchen in der Pfeife geeignet sind. Bestimmter Rauchtabak, d. h. Feinschnitt, kann aber auch für die Selbstherstellung von Zigaretten verwendet werden. Dies kann sich auf die Höhe der steuerlichen Belastung von Feinschnitt einerseits und von Grobschnitt andererseits auswirken. Grobschnitt, der ausschließlich in der Pfeife geraucht wird, darf nämlich nur relativ gering besteuert werden, damit seine Marktlage nicht gefährdet wird. Um einen zu großen Unterschied zwischen der steuerlichen Belastung von Feinschnitt und der steuerlichen Belastung von Zigaretten zu vermeiden, kann dagegen eine höhere Besteuerung von Feinschnitt möglicherweise erforderlich sein, obwohl dieser Tabak mitunter an die Stelle von Grobschnitt tritt. Ein solcher Unterschied würde nämlich die Gefahr in sich bergen, daß der Verbrauch selbstgedrehter Zigaretten gefördert wird, wodurch es zu einer Verringerung der Steuereinnahmen kommen könnte. Der Verbrauch selbstgefertigter Zigaretten scheint indessen ständig zurückzugehen.

Sollte diese Tendenz anhalten, so würde eine Differenzierung zwischen Grobschnitt und Feinschnitt gegenstandslos, da dann selbst eine relativ geringe Besteuerung von Feinschnitt keine erheblichen Auswirkungen auf die Steuereinnahmen haben dürfte. Daher scheint es angezeigt zu sein, die Entscheidung über eine etwaige Unterscheidung zwischen Grobschnitt und Feinschnitt auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Aus diesem Grunde ermächtigt der Richtlinienvorschlag die Mitgliedstaaten, vorläufig wie die Zigaretten auch den Rauchtabak in zwei Gruppen einzuteilen, nämlich in:

— feingeschnittenen Rauchtabak und

— grobgeschnittenen Rauchtabak.

Die endgültige Entscheidung über die Aufhebung dieser Differenzierungsmöglichkeit oder ihre Anpassung auf Gemeinschaftsebene muß vom Rat ebenfalls spätestens am 1. Januar 1980 getroffen werden.

16. Schnupf- und Kautabak entsprechen so eigentümlichen Gewohnheiten, daß sie zweifellos in zwei gesonderte Gruppen eingeteilt werden müssen.

III. Definitionen

17. Die Hauptschwierigkeit bei der Erarbeitung von Definitionen für die einzelnen Gruppen von Tabakwaren besteht in der Abgrenzung zwischen Zigarren und Zigaretten. Da Zigaretten eindeutig stärker besteuert werden als Zigarren, muß nämlich vermieden werden, daß Erzeugnisse, die von den Verbrauchern als Zigaretten angesehen werden, in die Gruppe „Zigarren" eingeordnet werden. Hierzu ergibt sich, daß die Kriterien für die Definition von Zigarren sehr streng sind und den für die Verbraucher typischen Merkmale dieser Erzeugnisse entsprechen müssen.

18. Die in Artikel 4 des Richtlinienvorschlages gegebene Definition der Zigarre berücksichtigt die vorstehenden Erwägungen. Zu dieser Definition ist folgendes zu bemerken:

— Tabakrollen mit einem äußeren Deckblatt aus natürlichem Tabak zählen immer zur Gruppe der Zigarren. Die durch die Umhüllung mit einem Blatt aus natürlichem Tabak bedingten besonderen Herstellungsverfahren haben nämlich so hohe Fertigungskosten zur Folge, daß es wirtschaftlich ausgeschlossen ist, Erzeugnisse herzustellen, die sich mit Zigaretten mit einer Hülle aus natürlichem Tabak vergleichen lassen.

— Besteht das äußere Deckblatt aus einem anderen Stoff als natürlichem Tabak, so dürfte eine Unterscheidung zwischen Zigarren und Zigaretten auf der alleinigen Grundlage des Deckblatts unzureichend sein, weshalb es nötig ist, andere Kriterien heranzuziehen, die in den Augen des Verbrauchers das Gesamtbild der Zigarre bestimmen. Aus diesem Grund werden in Artikel 4 Ziffern 2 und 3 des Richtlinienvorschlags neben der Beschaffenheit des Deckblatts, das in diesem Fall aus rekonstituiertem Tabak bestehen muß, noch folgende Punkte in Betracht gezogen:

  — Farbe des Erzeugnisses. Im Gegensatz zu Zigaretten sind nämlich Zigarren nie von weißer Farbe.

  — Schnittgröße der Tabakteile, die die Einlage des Erzeugnisses bilden. Im Gegensatz zu Zigaretten besteht die Einlage der Zigarren nicht aus feingeschnittenem Tabak.

  Um Zigarren mit einem anderen Deckblatt als aus natürlichem Tabak noch deutlicher von den Zigaretten abzugrenzen, ist außerdem vorgesehen:

— daß Zigarren mit einem Gewicht von weniger als 2,3 g, die demnach aufgrund ihrer Form und ihres Gewichts mit Zigaretten verglichen werden können, zwei Hüllen aus rekonstituiertem Tabak aufweisen müssen, von denen die äußere Hülle spiralförmig aufgelegt sein muß. Zigaretten weisen nämlich nur eine einzige Hülle auf, die im allgemeinen aus Papier besteht und deren Naht länglich ist;

— daß Zigarren mit einem Gewicht von mindestens 2,3 g und einem einzigen Deckblatt auf mindestens einem Drittel ihrer Länge einen Umfang von mindestens 34 mm haben müssen, wodurch sie sich von Zigaretten nicht nur auf Grund ihres Gewichts (Zigaretten: ± 1 g), sondern auch auf Grund ihrer Form (Umfang der Zigaretten: 25 bis 30 mm) unterscheiden.

19. Die Definition für Zigaretten ihrerseits ergibt sich als Gegensatz zur Definition der Zigarren, d. h., daß alle Tabakrollen, die nicht der Definition für Zigarren entsprechen, automatisch als Zigaretten gelten.

20. Des weiteren ist es notwendig, eine Bestimmung vorzusehen, die die Länge einer Zigarette begrenzt. Die Steuer auf Zigaretten, die sich zusammensetzt aus einer spezifischen Verbrauchsteuer je Erzeugniseinheit und einer „ad valorem"-Verbrauchsteuer, könnte nämlich die Herstellung überlanger Zigaretten fördern, um die Auswirkung der spezifischen Verbrauchsteuer zu begrenzen. Daher ist in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehen, daß Zigaretten, deren Länge – ohne Filter und Mundstück – mehr als 9 cm, aber nicht mehr als 18 cm beträgt, steuerlich als zwei Zigaretten gelten. Erzeugnisse von mehr als 18 cm, aber nicht mehr als 27 cm gelten als drei Zigaretten usw.

21. Die Definition für andere Erzeugnisse als Zigarren und Zigaretten dürften keine besonderen Probleme aufwerfen.

22. Der Richtlinienvorschlag stellt schließlich Erzeugnisse, die den Definitionen für Zigarren, Zigaretten und Rauchtabak entsprechen, auch dann den Tabakwaren gleich, wenn sie teilweise oder ausschließlich aus anderen Stoffen als Tabak bestehen. Als Schnupf- oder Kautabak gelten ferner Erzeugnisse, die den Definitionen für diese Tabakwaren entsprechen, selbst wenn sie zum Teil aus anderen Stoffen als Tabak bestehen. Für die Anwendung der Verbrauchsteuer gelten Erzeugnisse, die keinen Tabak enthalten, jedoch dann nicht als Tabakwaren, wenn sie ausschließlich medizinischen Zwecken dienen (beispielsweise Eukalyptuszigaretten).

IV. Übergangsmaßnahmen und Sonderbestimmungen für einige Mitgliedstaaten

23. Wie bereits gesagt, müssen Tabakwaren, die zu ein und derselben Gruppe von Erzeugnissen gehören, nicht nur derselben Verbrauchsteuerstruktur, sondern auch demselben Satz unterworfen werden (Artikel 3). Schon die Festlegung einer gemeinschaftlichen Einordnung der Tabakwaren wird die Mitgliedstaaten zwingen, an ihren derzeitigen nationalen Rechtsordnungen mitunter erhebliche Änderungen vorzunehmen. Auch die praktische Anwendung gemeinschaftlicher Definitionen für Tabakwarengruppen hat möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die nationalen Steuersysteme. Um zu vermeiden, daß es dadurch in einigen Mitgliedstaaten zu allzu jähen Veränderungen der Marktstrukturen kommt, die gegebenenfalls unannehmbare soziale und wirtschaftliche Folgen haben können, sieht Artikel 11 des Richtlinienvorschlags vor, daß diesen Mitgliedstaaten nach seiner Inkraftsetzung eine Frist von drei Jahren eingeräumt wird, um eine Anpassung an die Erzeugnisgruppen oder an ihre gemeinschaftlichen Definitionen zu erleichtern.

24. Um unnötige Schwierigkeiten auszuräumen, wurde es ferner für zweckmäßig gehalten, bestimmte Rauchtabake von rein örtlicher oder regionaler Verbreitung von der Harmonisierung auszuklammern (Artikel 12 Absatz 1). Um zu vermeiden, daß diese Maßnahme zu Wettbewerbsstörungen führt, ist jedoch vorgesehen, daß sie vom Rat im Bedarfsfall aufgehoben werden kann.